

**Versicherung und Beitrag**



# Die Handwerker- versicherung

in der  
gesetzlichen Rentenversicherung

Stand: 1. Januar 2012

HANDWERKSKAMMER  
MÜNSTER **HWK** 



Deutsche  
Rentenversicherung

Westfalen



## Die Handwerkerversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Selbständig tätige Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, gehören zu dem Personenkreis, der neben den Beschäftigten in der Rentenversicherung kraft Gesetzes pflichtversichert wird. Hierzu gehören auch die Gesellschafter einer eingetragenen **Personengesellschaft** (zum Beispiel GbR, KG, OHG). Dabei werden allerdings nur diejenigen Inhaber oder Gesellschafter in die Rentenversicherungspflicht einbezogen, die den handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis (zum Beispiel Meistertitel) besitzen.

Ausgeschlossen ist die Versicherungspflicht, wenn die Eintragung für einen handwerklichen Nebenbetrieb beziehungsweise eine **Kapitalgesellschaft** (zum Beispiel GmbH, UG haftungsbeschränkt) erfolgt.

## Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt nach Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Zeitpunkt, zu dem die selbständige Tätigkeit aufgenommen wird. Sie besteht, so weit gesetzliche Gründe der Versicherung nicht entgegenstehen (zum Beispiel wegen Geringfügigkeit oder Bezug einer Altersrente/-versorgung), für die gesamte Dauer der selbständigen Tätigkeit und tritt auch ein, wenn bereits eine anderweitige Altersabsicherung (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter) besteht. Auch eine private Altersabsicherung (zum Beispiel Lebensversicherungsvertrag) schließt die Versicherungspflicht nicht aus.

Die Versicherung endet mit der Löschung aus der Handwerksrolle. Sie endet außerdem auf Antrag, wenn für **mindestens 18 Jahre** (216 Monate) **Pflichtbeiträge** als Handwerker oder sonstiger Pflichtbeitragszahler entrichtet wurden. Unterbrechungen der Versicherungspflicht (zum Beispiel bei einer Erkrankung, Wehrübung) sind möglich, wenn die Betriebs-tätigkeit zum Ruhen kommt. Sollte die für die Beendigung der Versicherungspflicht erforderliche Anzahl von Pflichtbeiträgen vorliegen, informiert Sie Ihr Regionalträger der Rentenversicherung.

**Bevor** Sie jedoch von Ihrem Befreiungsrecht Gebrauch machen, sollten Sie sich bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen **unbedingt** ausführlich über Möglichkeiten zur Erhaltung Ihres Versicherungsschutzes in der Rentenversicherung beraten lassen.



## Höhe der Beiträge

Die Beiträge für die Versicherung sind in erster Linie nach der aktuellen Bezugsgröße zu zahlen. Dabei handelt es sich um das gerundete Durchschnittseinkommen aller Versicherten in der Rentenversicherung. Im Jahr 2012 beträgt sie 31.500 €. Bezogen auf einen Monat ergibt sich daraus ein Beitrag von 514,50 € (sog. nannter Regelbeitrag).

Soweit nicht anders gewünscht, ist für die ersten drei Kalenderjahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit lediglich der **halbe Regelbeitrag** zu zahlen. Dieser beträgt im Jahr 2012 im Monat 257,25 € (entsprechend einem Einkommen von 15.750 €).

Darüber hinaus kann während der gesamten Versicherungsdauer ein **einkommensgerechter Beitrag** gewählt werden. Sofern also zum Beispiel das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb nach dem letzten Einkommensteuerbescheid unter 31.500 €/15.750 € liegt, ist auf **Antrag** für zukünftige Zeiträume eine Reduzierung des Rentenversicherungsbeitrages möglich. Mindestens sind die Beiträge jedoch nach einem Jahreseinkommen von 4.800 € zu zahlen (Monatsbeitrag 2012 = 78,40 €).



## **Was bietet die Versicherung?**

Die Pflichtversicherung eröffnet dem Selbständigen die Möglichkeit, in der gesetzlichen Rentenversicherung einen umfassenden Versicherungsschutz zu erwerben. Dieser orientiert sich allein am versicherten Erwerbseinkommen und einheitlichen Beitragssatz.

Im Gegensatz zu einem privaten Versicherungsvertrag ist der Versicherungsschutz nur abhängig vom Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und damit unabhängig von Alter, Geschlecht und persönlichen Risikofaktoren wie zum Beispiel Vorerkrankungen. Daneben erhöht die laufende Beitragszahlung den späteren Rentenanspruch.

## Risikoabsicherung

Aus dem Versicherungsverhältnis entsteht ein Leistungsanspruch für den Fall der Krankheit oder der Erwerbsminderung, im Alter und zur Absicherung der Hinterbliebenen. Im Einzelnen bietet die Rentenversicherung dabei:

### Hilfe bei Krankheit

Bei Erkrankung des Versicherten kann aus der Versicherung eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation erbracht werden. Sollte darüber hinaus eine Berufsausübung nicht mehr möglich sein, ist unter Umständen die Erbringung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (zum Beispiel Umschulung) möglich. Ein während der Maßnahme bestehender Übergangsgeldanspruch berechnet sich aus den vorher eingezahlten Beiträgen.

### Schutz bei Erwerbsminderung

Wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Erwerbstätigkeit im gewissen Umfang nicht mehr möglich ist, kann aufgrund der gezahlten Pflichtbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen Rente wegen Erwerbsminderung bewilligt werden. Freiwillige Beiträge tragen in der Regel nicht zur Erfüllung der Grundvoraussetzungen einer solchen Rente bei.

### Wirtschaftliche Absicherung im Alter

Die Pflichtbeiträge können, wie für Arbeitnehmer auch, zu einem Anspruch auf Regelaltersrente führen (für Geburtsjahrgänge nach 1963 ab dem 67. Lebensjahr). Es ist auch möglich, damit einen Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente (zum Beispiel ab dem 62. Lebensjahr) zu erwerben. Eine vorgezogene Altersrente ist aber mit einem Rentenabschlag verbunden.

### **Wirtschaftliche Absicherung der Hinterbliebenen**

Bei Tod der/des Versicherten kann aus der Versicherung für die Hinterbliebenen ein Anspruch auf Zahlung von Witwen- und Waisenrenten bestehen.

### **Finanzielle Unterstützung bei der Krankenversicherung im Alter**

Die Rentenversicherung zahlt den Rentnern bei Rentenbezug einen Zuschuss zu den Aufwendungen ihrer Krankenversicherung.

### **Förderung bei der „Riesterrente“**

Neben der Absicherung der vorgenannten Risiken eröffnet der Rentenversicherungsbeitrag auch die Fördermöglichkeiten der sogenannten Riesterrente. Über die Pflichtversicherung wird somit der Aufbau der staatlich geförderten zusätzlichen privaten Altersvorsorge ermöglicht.

### **Pfändungsschutz**

Insbesondere Selbständige sollten beachten, dass Ansprüche Dritter auf Teile der Alterssicherung nur im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen befriedigt werden. Ist im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Handwerksbetriebes ein Rückgriff auf das Privatvermögen des Versicherten möglich, kann die zukünftig zu zahlende gesetzliche Rente nur insoweit gepfändet werden, wie das für Arbeitsentgelt möglich ist.

## Rentenanspruch

Neben der umfassenden Risikoabsicherung trägt die laufende Beitragszahlung natürlich auch dazu bei, den bereits erworbenen Rentenanspruch auszubauen. Dabei führt die Beitragsbezogenheit der Renten dazu, dass hohe Beitragszahlungen auch zu höheren Rentenansprüchen führen. So ergibt sich bei ganzjähriger Zahlung des Regelbeitrages eine Rentensteigerung von circa 26,67 € monatlich.

### **Wichtig:**

**Krankheits- und Arbeitslosigkeitszeiten sowie Zeiten der Schwangerschaft und Mutterschaft können auch ohne eigene Beitragsleistung für diese Zeit bei der Prüfung der Wartezeiten und der Rentenberechnung berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Pflichtversicherung bestanden hat. Zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr werden solche Zeiten auch dann angerechnet, wenn vorher keine Pflichtversicherung bestanden hat.**

Ferner werden diese und weitere beitragsfreie Zeiten (zum Beispiel Fachschulzeiten) durch die zusätzlichen Rentenbeiträge gegebenenfalls höher bewertet. Dies wirkt sich insbesondere dann positiv aus, wenn beim Bezug einer Erwerbsminderungsrente der Versicherte so gestellt wird, als ob er bis zum 60. Lebensjahr gearbeitet und Beiträge gezahlt hätte (sogenannte Zurechnungszeit).



## **Noch Fragen?**

Sollten Sie Fragen zu Einzelheiten der Pflichtversicherung, der Beitragshöhe oder zu Ihrem Versicherungsschutz haben, sendet Ihnen die Deutsche Rentenversicherung Westfalen gern weiter gehendes Informationsmaterial zu. Für Ihre Fragen stehen auch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die örtlichen Versicherungsämter bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen und die Versichertenältesten für eine unentgeltliche Beratung zur Verfügung.



## **Rat und Hilfe erhalten Sie auch in unseren Auskunfts- und Beratungsstellen**

33602 Bielefeld  
Bahnhofstraße 28  
Telefon 0521 5254-0\*

44789 Bochum  
Pieperstraße 14-28  
Telefon 0800 3007001\*

44137 Dortmund  
Hansastraße 95  
Telefon 0231 9063500\*

45886 Gelsenkirchen  
Munscheidstraße 14  
(Wissenschaftspark)

58095 Hagen  
Bergstraße 128-130

33098 Paderborn  
Kamp 31

45657 Recklinghausen  
Königswall 16/18

57072 Siegen  
Spandauer Straße 32

48147 Münster  
Gartenstraße 194  
Telefon 0251 238-4646

\* Hier empfiehlt sich eine telefonische Terminvereinbarung.

## **Impressum**

Herausgeber:

Deutsche Rentenversicherung Westfalen  
in Zusammenarbeit mit der  
Handwerkskammer Münster

Gartenstraße 194, 48147 Münster

Telefon 0251 238-0

Telefax 0251 238-2960

E-Mail: [kontakt@drv-westfalen.de](mailto:kontakt@drv-westfalen.de)

[www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de)

[01/2012], WF 1200

**Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie unsere  
Fachberater am kostenlosen Service-  
Telefon an:**

**0800 1000 48011**

**Montag - Donnerstag    08:00 - 19:30 Uhr**  
**Freitag                    08:00 - 17:00 Uhr**



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche  
Rentenversicherung

Westfalen